99400183017000

Heruntergeladen am 21.06.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/12218/L100042

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99400183017000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Private Förderschulen; Beantragung einer Förderung
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	20.05.2025

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegen durch	Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BaySchFG-G3_3 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BaySchFG-G3_3 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayAVSchFG/true https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayAVSchFG/true https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_2230_7_UK_356 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_2230_7_UK_356
Teaser	Der Freistaat Bayern gewährt Zuschüsse an die Träger privater Förderschulen für den notwendigen Schulaufwand sowie Vergütungen für den notwendigen Personalaufwand. Alternativ zum Personalkostenersatz werden ihnen staatliche Lehrkräfte und sonstiges Personal zugeordnet.
Volltext	Zweck Der Betrieb privater Förderschulen soll durch eine auskömmliche Finanzierung sichergestellt werden. Gegenstand Der Freistaat Bayern ersetzt den Trägern privater Förderschulen den notwendigen Schulaufwand (laufender und einmaliger Schulaufwand) und die Kosten von Schulbauten (einschließlich Schulsportbau). Außerdem ersetzt der Freistaat Bayern den notwendigen Personalaufwand oder stellt privaten Förderschulen Personal zur Verfügung. Die Träger privater Förderschulen können unter bestimmten Voraussetzungen (Art. 34a BaySchFG) eine verbesserte staatliche Förderung erhalten. Leistungsempfänger • Träger privater Förderschulen

Heruntergeladen am 21.06.2025

Modul	Sachverhalt
	Ersatzfähige Kosten • notwendiger Schulaufwand (einmaliger und laufender Schulaufwand); • Kosten von Schulbauten (einschließlich Schulsportbau); • notwendiger Personalaufwand Art und Höhe Es handelt sich um einen Zuschuss. Dieser beträgt im Bereich des Schulaufwands einschließlich Schulbauten regelmäßig 100 %, bei bestimmten Förderschwerpunkten (Lernen, emotionale und soziale Entwicklung) und bei Sonderpädagogischen Förderzentren ausnahmsweise 80 %. Der notwendige Personalaufwand wird ebenfalls in der Regel zu 100 % ersetzt. Im Rahmen der verbesserten Förderung nach Art. 34a BaySchFG wird auch der Schulaufwand zu 100% ersetzt.
Erforderliche Unterlagen	• Verwendungsbestätigungschriftliche Bestätigung des Schulträgers, dass die Einnahmen vollständig angegeben und die nachgewiesenen Ausgaben tatsächlich entstanden und notwendig für die zu fördernde Schule waren • ggf. Nachweis der Einhaltung vergaberechtlicher Vorschriftenz. B. Vorlage der öffentlichen Ausschreibung oder Nachweis, dass grundsätzlich mindestens drei Unternehmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert wurden • Antragsunterlagenentsprechend der Förderbekanntmachung • Erklärung nach Art. 34a Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz
Voraussetzungen	Voraussetzungen für Zuschüsse für den Schulaufwand: • Gemeinnützigkeit (Art. 29 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz - BaySchFG) • staatliche Genehmigung der Schule nach Art. 92 ff. Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) • grundsätzlich in Jahrgangsklassen gegliederte Schule; Mindestschülerzahl pro Klasse

Heruntergeladen am
21.06.2025

Modul	Sachverhalt
	• weitere Voraussetzungen gemäß §§ 15 ff. Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (AVBaySchFG) i.V.m. der Förderbekanntmachung vom 14.12.1982 • bei Schülerbeförderung: Beachtung der §§ 2 f. Schülerbeförderungsverordnung (SchBefV) Voraussetzungen für verbesserte Förderung nach Art. 34a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BaySchFG: • Mitwirkung des Schulträgers an Verfahren zur schulbezogenen Budgetierung der Abrechnung des Schulaufwands • Ermöglichung des unentgeltlichen Schulbesuchs für alle Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf • Anwendung der für entsprechende öffentliche Schulen geltenden Vorschriften zu Aufnahme und Entlassung von Schülern • Verzicht auf Zustimmungsvorbehalt nach Art. 43 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 BayEUG • Vorzeitige Entlassung eines Schülers nur im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde
Kosten	keine
Verfahrensablauf	Es muss ein schriftlicher Antrag bei der Regierung desjenigen Regierungsbezirks, in dem die private Förderschule ihren Standort hat, gestellt werden.
Bearbeitungsdauer	Die Bearbeitung der Anträge obliegt den zuständigen Bezirksregierungen. Die Bearbeitungszeiten variieren je nach Personalausstattung und Komplexität der Fälle. Vergütungen für den Personalaufwand sowie Abschläge auf den laufenden Schulaufwand werden monatlich gewährt.
Frist	Die Fristen werden von der zuständigen Regierung festgelegt.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Widerspruch, verwaltungsgerichtliche Klage

Heruntergeladen am 21.06.2025

Modul	Sachverhalt
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal